

**Richtlinie des Wirtschaftsministeriums
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung öffentlicher**

**Tourismusinfrastruktureinrichtungen –
(Tourismusinfrastrukturprogramm)**

Vom 21. Februar 2011 – Az.: 3-4368.0/189 –

1 Zuwendungszweck

Zuwendungszwecke sind:

- die Stärkung der wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit von Tourismusinfrastruktureinrichtungen, insbesondere auch in den Bereichen des sanften Tourismus,
- die Qualität, insbesondere auch die Erlebnisqualität öffentlicher Tourismusinfrastruktureinrichtungen zu verbessern, deren Attraktivität zu steigern und deren Barrierefreiheit im Sinne eines »Tourismus für alle« zu unterstützen,
- die touristische Entwicklung strukturschwacher Gebiete zu unterstützen,

- den Erholungs- und Freizeitwert der baden-württembergischen Tourismusgemeinden und -regionen, insbesondere in den Kern- und Ergänzungsmärkten des Tourismuskonzepts 2009 zu erhöhen.

2 Rechtsgrundlage

Die Zuwendungen für öffentliche Tourismusinfrastruktureinrichtungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel, nach den §§ 23, 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie den §§ 48, 49 und 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1** Antragsberechtigt sind Gemeinden, gemeindliche Zusammenschlüsse und Unternehmen mit überwiegend öffentlichen Tourismusaufgaben, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Landkreise mit mindestens 50 % beteiligt sind, wobei die gemeind-

- liche Beteiligung mindestens 25 % betragen muss. Im Rahmen von Kooperationsvorhaben sind ausnahmsweise auch die Landkreise antragsberechtigt. Stille Beteiligungen an der Gesellschaft aus dem nicht-kommunalen Bereich sind förderunschädlich. Zuwendungsempfänger ist die im Antrag bestimmte Körperschaft.
- 3.2 Der Betrieb oder die Vermarktung einer geförderten Tourismusinfrastruktureinrichtung kann zu marktüblichen Entgelten auf Dritte übertragen werden, wenn die mit der Förderung verfolgten Ziele gewahrt werden und der Zuwendungsempfänger durch entsprechende Verträge ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung und den Betrieb des Vorhabens behält.
- 3.3 In dem Vertrag ist u. a. zu regeln, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheids (einschließlich der Nebenbestimmungen) auch dem Dritten auferlegt werden und dass die Regelungen über die Rückforderung und Verzinsung anwendbar sind.
- Die Rechte des Zuwendungsgebers gegenüber dem Zuwendungsempfänger bleiben davon jedoch unberührt.
- 3.4 Gefördert werden Vorhaben in Gemeinden oder Gemeindeteilen, die nach dem geltenden Gesetz über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (Kurortegesetz) als Kur- oder Erholungsort anerkannt sind. Vorhaben in Gemeinden oder Gemeindeteilen, die nicht als Kur- oder Erholungsort anerkannt sind, können ausnahmsweise nach Maßgabe der Ziffer 6.4 gefördert werden, wenn die touristische Entwicklung in der Gemeinde bzw. in der Region (Entwicklung der Zahl der Beherbergungsbetriebe, der Bettenzahl und der Übernachtungszahlen, sonstige öffentliche und private Tourismusinfrastruktur, Zahl der zu erwartenden Arbeitsplätze) eine Förderung rechtfertigt. Die Förderung von nicht als Kur- oder Erholungsort anerkannten Gemeinden oder von Landkreisen innerhalb von Kooperationen bleibt davon unberührt.
- 3.5 Für Vorhaben auf nicht kommunalen Grundstücken oder in nicht kommunalen Gebäuden muss rechtlich sichergestellt sein, dass die touristische Nutzungsbindung den Vorgaben der Ziffer 7.2 entspricht.
- 4 **Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**
- 4.1 Gefördert werden können nur Vorhaben, die überwiegend touristisch genutzt werden oder genutzt werden sollen und die dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
- Als wirtschaftlich gelten solche Vorhaben, die erwartbar zu einer Verbesserung des Betriebsergebnisses bestehender entgeltlicher Tourismusinfrastruktureinrichtungen beitragen können. Von der Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens ist auch dann auszugehen, wenn die touristischen Entwicklungschancen in der betreffenden Raumschaft durch das Vorhaben soweit verbessert werden, dass Kosten und Nutzen erwartbar in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- 4.2 Gefördert werden bauliche Investitionen für die Errichtung, Sanierung und die Modernisierung öffentlicher Tourismusinfrastruktureinrichtungen, die für die Gestaltung eines marktorientierten, zukunftsfähigen Gesamtangebots notwendig sind. Auf eine flächensparende Realisierung ist grundsätzlich zu achten.
- Im Einzelnen sind bei Tourismusinfrastruktureinrichtungen folgende Vorhaben förderfähig:
- Errichtung,
 - attraktivitätssteigernde Modernisierungsmaßnahmen,
 - die energetische Sanierung und Modernisierung der Gebäudehülle und Anlagentechnik, insbesondere umfassende Vorhaben zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz, die auf Grundlage einer Energiediagnose empfohlen werden,
 - Vorhaben zur effizienten Nutzung von Energie und Wasser,
 - sonstige grundlegende Vorhaben zur Substanzerhaltung.
- Bei Vorhaben im Bestand ist grundsätzlich anzunehmen, dass Baumaßnahmen, deren Modernisierungs- oder Sanierungskosten 75 % der Neubaukosten überschreiten, als unwirtschaftlich gelten.
- Darüber hinaus werden investive Vorhaben an zertifizierten Wanderwegen und zur begleitenden Radinfrastruktur, soweit diese an Radfernwegen oder bei wichtigen touristischen Zielen liegen, gefördert.
- 4.3 Vorrangig berücksichtigt werden
- innovative Vorhaben,
 - Kooperationsmaßnahmen,
 - Basiseinrichtungen der touristischen Infrastruktur.
- 4.4 Zu den förderfähigen Tourismuseinrichtungen zählen:
- Einrichtungen, die nach dem geltenden Kurortegesetz und unter Berücksichtigung der im Kur- und Bäderwesen allgemein anerkannten Grundsätze für den betreffenden Kurort erforderlich sind.
1. Dazu gehören insbesondere:
- die zur Anwendung des örtlichen Kurmittels notwendigen Einrichtungen,
 - alle Einrichtungen, die zum Kurortcharakter gehören,
 - Quellbohrungen in Thermal-, Mineral-, und Soleheilbädern und in Orten mit Heilquellen-Kurbetrieb, soweit sie als Ergänzungsbohrungen der Sicherstellung ausreichender Heilwassermengen dienen,
2. öffentliche Einrichtungen, die zur Grundausstattung einer Tourismusgemeinde gehören. Das sind insbesondere:
- Tourist- und Informationszentren,
 - Rad- und Wanderwege,
 - Strand- und Badstelleneinrichtungen,

3. saisonverlängernde Einrichtungen. Dazu zählen z. B.:
- Hallen- und Freibäder,
4. Schienenwege und Brückenbauwerke von Museumsbahnen, sofern die Strecke nicht mehr zu Verkehrszwecken benutzt wird,
5. sonstige Einrichtungen, die für die touristische Entwicklung der Kommune von Bedeutung sind.
- 4.5 Nicht gefördert werden insbesondere folgende Maßnahmen:
- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der laufenden Unterhaltung einer Tourismuseinrichtung,
 - der Grundstückserwerb, mit Ausnahme des Erwerbs von Ufergrundstücken am Bodensee, die den freien Zugang zum See verbessern,
 - Einrichtungen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, soweit deren Kosten im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinien förderfähig sind,
 - Kurkliniken mit Ausnahme der öffentlichen Tourismusinfrastruktureinrichtung,
 - Marketingmaßnahmen,
 - Museen, es sei denn, es handelt sich um ein außergewöhnliches innovatives Vorhaben mit besonderer touristischer Bedeutung,
 - Stadtparks, öffentliche Gärten,
 - Toilettenanlagen, soweit diese nicht Bestandteil einer förderfähigen Tourismuseinrichtung sind,
 - die Errichtung, Sanierung und Modernisierung von Hallen- und Freibädern sowie Veranstaltungshallen in nicht prädikatisierten Kommunen,
 - Fahrzeuge aller Art.
- 4.6 Das Vorhaben muss sich in ein touristisches Entwicklungskonzept einpassen, welches das regionale Umfeld berücksichtigt und auch in der Region abgestimmt sein muss. Vorhaben in Orten oder Regionen, die über ein solches Konzept nicht verfügen, können in der Regel nicht gefördert werden. Inhalt und Umfang des Konzeptes richten sich nach Art und Größenordnung des zu fördernden Vorhabens.
- 4.7 Bei der Antragstellung müssen die Auswirkungen des Vorhabens auf ähnliche Tourismuseinrichtungen im regionalen Einzugsbereich der Gemeinde dargelegt werden. Soweit erhebliche Auswirkungen zu befürchten sind, erfolgt eine Förderung nur im Ausnahmefall. Im Antrag ist zu begründen, warum das beantragte Vorhaben gleichwohl zweckmäßig und notwendig ist. Bei der Förderentscheidung werden die Aufnahmefähigkeit des Ortes oder der Region für das beantragte Vorhaben und wesentliche Beeinträchtigungen bestehender Einrichtungen in die Abwägung einbezogen. Eine Abstimmung von Vorhaben zwischen Gemeinden im regionalen Einzugsbereich, eine Kostenteilung sowie sonstige Kooperationen sind anzustreben.
- 4.8 Im Antrag ist darzulegen, wie sich das Vorhaben in eine Destinations- oder Erlebnismarke einfügt und auf welche Weise moderne Vermarktungsmethoden für das touristische Angebot eingesetzt werden oder eingesetzt werden sollen, insbesondere: Werbung, Mitgliedschaft in regionalen bzw. überregionalen Tourismus- und Werbegemeinschaften, örtliche Zimmervermittlung, Anschluss an regionale bzw. überregionale Informations- und Reservierungssysteme.
- 4.9 Einzelvorhaben, deren zuwendungsfähige Kosten 50000 € nicht übersteigen, werden nicht gefördert.
- Im Fall von Ziffer 4.2 Satz 5 werden Einzelvorhaben, deren zuwendungsfähige Kosten 25000 € nicht übersteigen, nicht gefördert.
- 4.10 Die Zuwendung für ein Vorhaben bzw. für einen selbständigen Bauabschnitt eines Gesamtvorhabens beträgt höchstens 2,5 Mio. €.
- 4.11 Werden zu zuwendungsfähigen Kosten nach Ziffer 5 zusätzlich noch andere öffentliche Zuwendungen gewährt, so darf die Summe aller Zuwendungen des Landes 50 % der tatsächlich anfallenden zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten. Zuwendungen aus dem Ausgleichsstock und Mittel der Baden-Württemberg Stiftung werden nicht angerechnet. Eine Förderung energetischer Maßnahmen ist ausgeschlossen, wenn das Vorhaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG (insbesondere Photovoltaikanlagen) eine Vergütung erhält, oder aus Energieförderprogrammen des Landes oder des Bundes gefördert wird.
- 4.12 Wenn die Anwendung der Ziffern 4.6 bis 4.8 und 4.11 zu außergewöhnlichen Härten führen würden, kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zustimmen.
- 4.13 Vor der Gewährung einer Zuwendung ist zu prüfen, ob EU-beihilfenrechtliche Bedenken gegenüber der Fördermaßnahme bestehen. Dies ist nicht der Fall, wenn
1. es sich eindeutig um ein *allgemeines Infrastrukturvorhaben* der öffentlichen Hand handelt, das keine staatliche Beihilfe darstellt (z. B. Informationszentren, Kurparks, Rad- und Wanderwege, Strand- und Badstelleneinrichtungen, vergleichbare Einrichtungen); oder
 2. eine *De-minimis-Beihilfe* gemäß VO (EG) Nr. 1998/2006 (ABl. Nr. L 379/5 vom 28. Dezember 2006) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt. Danach darf die Gesamtsumme der gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200000 € nicht übersteigen. Im Zuwendungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Vor der Gewährung der Beihilfe hat der betreffende Antragsteller schriftlich jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat, oder

3. die Förderung *keine grenzüberschreitenden Auswirkungen* hat, da der Einzugskreis der geförderten Einrichtung lokal beschränkt ist und nur eine lokal beschränkte, jedenfalls aber keine grenzüberschreitende Nachfrage bedient wird.
- Liegt keine der in Absatz 1 genannten drei Voraussetzungen vor, kann die Zuführung von Finanzmitteln erfolgen, wenn der Betreiber im Rahmen eines hinreichend publizierten, allgemeinen und bedingungs-freien Bietverfahrens ermittelt wird, in dem derjenige fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Anbieter den Zuschlag erhält, der die Aufgabenerfüllung für die öffentliche Hand unter Berücksichtigung der zu gewährenden Mittel am wirtschaftlichsten zu erbringen vermag (diskriminierungsfreie Zuschlagserteilung). Die Anforderungen an die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind vorab genau festzulegen. Das Bietverfahren muss insbesondere gewährleisten, dass keine Finanzmittel zugeführt werden, die zur Aufgabenerfüllung nicht erforderlich sind (Überkompensation).
- Im Übrigen sind bei der Durchführung des Vergabeverfahrens die im Vergaberecht geltenden Maßstäbe entsprechend anzuwenden. Die Kommunalaufsicht (Landratsamt bzw. Regierungspräsidium) prüft die Einhaltung der Vergabevoraussetzungen.
- 4.14 Gefördert werden auch bauliche Investitionen nach Ziffer 4.2 im Rahmen von Öffentlich-Privaten-Partnerschaften (ÖPP), bei denen die Planung, der Bau und der Betrieb einer öffentlichen Tourismusinfrastruktur-einrichtung durch einen privaten Partner erfolgen. Bei ÖPP-Projekten gelten neben den allgemeinen Voraussetzungen der LHO (insbesondere § 23 i. V. mit § 44 und den allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu) und der einschlägigen Förderrichtlinie zur Gewährung einer Zuwendung zusätzlich folgende Voraussetzungen:
- 4.14.1 Es ist ein Nachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, ob eine Realisierung im Wege eines ÖPP-Projektes wirtschaftlich günstiger ist als eine Eigenrealisierung. Zudem ist eine Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen, dass das ÖPP-Projekt genehmigungsfähig ist.
- 4.14.2 Der Zuwendungsempfänger (nach Ziffer 3.1) ist Eigentümer des Förderobjektes. Es reicht aus, wenn der Erwerb des Eigentums am Förderobjekt durch den Zuwendungsempfänger vertraglich fest vereinbart ist oder dem Zuwendungsempfänger eine Erwerbsoption eingeräumt wird. Soweit der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer ist, muss er einen vertraglichen, grundbuchrechtlich gesicherten Anspruch auf Eigentumserwerb haben, außerdem ist das unbeschränkte, dinglich abgesicherte Nutzungsrecht über das Objekt einzuräumen. In beiden Fällen muss sich die Absicherung auch auf den Insolvenzfall erstrecken.
- 4.14.3 Durch die Gestaltung des Vertrags zwischen Zuwendungsempfänger und ÖPP-Vertragspartner ist sicherzustellen, dass der Zuwendungsempfänger die ihm auferlegten Verpflichtungen einhalten kann.
- 4.14.4 Der ÖPP-Vertragspartner hat sich vertraglich zu verpflichten, dass bei Übertragung des Förderobjektes auf einen anderen ÖPP-Partner die Rechte des Zuwendungsempfängers nicht beeinträchtigt werden.
- 4.14.5 Die Zuwendung wird unter dem Vorbehalt des künftigen Erwerbs des Förderobjektes durch den Zuwendungsempfänger gewährt. Erwirbt der Zuwendungsempfänger das Eigentum nicht, ist die Zuwendung zu widerrufen (§§ 49 Abs. 2, 49a LVwVfG). Der Rückforderungsanspruch wird für die Zeit der zweckentsprechenden Nutzung des Objekts durch den Zuwendungsempfänger um jährlich 5 v. H. vermindert. Der Widerrufsvorbehalt erlischt, wenn das Förderobjekt 20 Jahre entsprechend dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweck genutzt worden ist. Bei Zuwendungen bis 20000 € ist eine entsprechend kürzere Nutzungsdauer von einem Jahr je angefangene 1000 € zugrunde zulegen.
- 4.14.6 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind nur die förderfähigen Baukosten oder Investitionsausgaben, wie sie sich im Zeitpunkt der Wirtschaftlichkeitsrechnung darstellen oder die nach dieser Förderrichtlinie ermittelten zuschussfähigen Baukosten, sofern diese niedriger sein sollten. Später auftretende Mehrkosten, z. B. durch einen höheren Übernahmepreis, können nicht gefördert werden. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die förderfähigen Kosten, so ermäßigt sich die Zuwendung.
- 4.14.7 Im Zuwendungsbescheid kann vorgesehen werden, dass der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks als Darlehen an den ÖPP-Vertragspartner weiterleiten darf. Zur Sicherung des Anspruchs auf Darlehensrückzahlung ist ein Grundpfandrecht am Förderobjekt zu bestellen.
- 5 **Zuwendungsfähige Kosten**
- 5.1 Zuwendungsfähig sind die nachfolgend aufgeführten Kosten (gegliedert nach Kostengruppen (KG) der DIN 276), soweit sie in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für die Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich sind. Zuwendungsfähig sind nur die Kosten, die der Kommune oder dem Träger tatsächlich entstehen. Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme, insbesondere Leistungen, die durch eigenes Personal des Antragsstellers oder unentgeltlich von Dritten erbracht werden, werden nicht gefördert.
- Bei Sanierungsmaßnahmen sind die Kosten zuwendungsfähig, die den Gebrauchswert der Tourismusinfrastruktur-einrichtung erhalten bzw. nachhaltig erhöhen. Zur Beseitigung von Missständen oder Mängeln müssen Fachunternehmen die baulichen Maßnahmen ausführen. Dazu zählen die unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Beratungs- und Planungsleistungen sowie Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion erforderlich sind.
- Bei Sanierungsmaßnahmen wird bei den zuwendungsfähigen Erneuerungskosten ein pauschaler Ab-

- schlag von 10 % für unterlassene Instandsetzung abgezogen.
- 5.2 *Herrichten und Erschließen*
- 5.2.1 Zuwendungsfähig:
- Kosten der vorbereitenden Maßnahmen, auf dem Baugrundstück (KG 210),
 - Kosten für Verkehrsflächen und technische Anlagen, die ohne öffentlich-rechtliche Verpflichtung oder Beauftragung mit dem Ziel der späteren Übertragung in den Gebrauch der Allgemeinheit hergestellt und ergänzt werden (KG 230).
- 5.2.2 Nicht zuwendungsfähig:
- Kosten für die öffentliche Erschließung (KG 220),
 - Kosten, die aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen oder einer Ortssatzung aus Anlass des geplanten Vorhabens einmalig und zusätzlich zu den Erschließungsbeiträgen entstehen (Ausgleichsabgaben KG 240).
- 5.3 *Bauwerk-Baukonstruktion*
- 5.3.1 Zuwendungsfähig:
- Kosten von Bauleistungen und Lieferungen zur Herstellung des Bauwerks. Dazu gehören auch die mit dem Bauwerk fest verbundenen Einbauten, die der Zweckbestimmung dienen. Bei Umbauten und Modernisierungsmaßnahmen zählen hierzu auch die Kosten von Teilabbruch-, Sicherungs- und Demontearbeiten (KG 310 bis 390).
- 5.3.2 Nicht zuwendungsfähig:
- Wohnräume (Hausmeisterwohnung, Wohnung für Aufsichtspersonal, usw.),
 - Garagen für nicht-öffentliche Zwecke,
 - Zuschaueranlagen bei Hallenbädern.
- 5.4 *Bauwerk – Technische Anlagen*
- 5.4.1 Zuwendungsfähig:
- Kosten aller im Bauwerk eingebauten, daran angeschlossenen oder damit fest verbundenen technischen Anlagen oder Anlagenteile (KG 410 bis 490).
 - Bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (z. B. Blockheizkraftwerk), die in touristischen Einrichtungen eingesetzt werden sollen, sind nur 50 % der Investitionskosten zuwendungsfähig.
- 5.4.2 Nicht zuwendungsfähig:
- Ausgaben für die Beschaffung von Maschinen und Geräten zur Erstellung der Anlage.
- 5.5 *Außenanlagen*
- 5.5.1 Zuwendungsfähig:
- Kosten der Bauleistungen und Lieferungen für die Herstellung aller Gelände- und Verkehrsflächen, Baukonstruktionen und technischen Anlagen außerhalb des Bauwerks (KG 510 bis 590), soweit sie zur Nutzung und Funktionsfähigkeit des Vorhabens unbedingt erforderlich sind.
- 5.6 *Ausstattung und Kunstwerke*
- 5.6.1 Zuwendungsfähig:
- Kosten für alle beweglichen oder ohne besondere Maßnahmen zu befestigenden Sachen, die zur Ingebrauchnahme, zur allgemeinen Benutzung oder zur künstlerischen Gestaltung des Bauwerks und der Außenanlagen erforderlich sind (KG 610 und 620).
- 5.7 *Baunebenkosten*
- 5.7.1 Zuwendungsfähig:
- Kosten, die bei der Planung und Durchführung auf der Grundlage von Honorarordnungen, Gebührenordnungen oder nach weiteren vertraglichen Vereinbarungen entstehen (Bauherrenaufgaben, Vorbereitung der Objektplanung, Architekten- und Ingenieurleistungen, Gutachten und Beratung, Kunst, allgemeine Baunebenkosten nach den KG 710 bis 750 und 770).
- 5.7.2 Nicht zuwendungsfähig:
- Finanzierungskosten nach der KG 760.
- 5.8 *Umsatzsteuer*
- Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig, soweit ein Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann.
- 6 **Form und Höhe der Förderung**
- 6.1 Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung in Form eines Zuschusses.
- 6.2 Für Gemeinden oder Gemeindeteile, die als Kur- oder Erholungsort anerkannt sind, sowie bei interkommunalen Kooperationsprojekten, an denen mindestens eine prädikatisierte Kommune beteiligt ist, beträgt der Zuschuss grundsätzlich bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten nach Ziffer 5.
- 6.3 Der Zuschuss beträgt höchstens 25 % der zuwendungsfähigen Kosten nach Ziffer 5 bei:
- Hallen- und Freibädern,
 - touristischen Radwegen, sofern sie keine Radfernwege sind,
 - Wanderwegen, die nicht zertifiziert sind.
- 6.4 Für Gemeinden oder Gemeindeteile, die nicht als Kur- oder Erholungsort anerkannt sind, beträgt der Zuschuss bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Kosten nach Ziffer 5.
- 6.5 Für Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen von Gemeinden, die üblicherweise mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden (z. B. gastronomische Bereiche, Saunen, Fitnessbereiche, Skilifte und Parkhäuser), kann ein Zuschuss von bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Kosten nach Ziffer 5, höchstens bis zu einem Betrag von 200 000 € gewährt werden.
- 7 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7.1 Eine Zuwendung wird nur für ein Vorhaben bewilligt, mit dem noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Aus-

- führung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Planung, Baugrunduntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Ein Beginn der Maßnahme vor der Bewilligung der Zuwendung bedarf der Einwilligung der Bewilligungsstelle.
- 7.2 Die Nutzungsbindung der Bauten und der baulichen Anlagen beträgt 20 Jahre. Die Nutzungsbindung der sonstigen geförderten Investitionen beträgt 10 Jahre. Soweit Nutzungsänderungen beabsichtigt sind, bedürfen diese der schriftlichen Einwilligung der Bewilligungsstelle. Werden die geförderten Bauten und Anlagen vor Ablauf dieser Bindungsfrist ohne die Einwilligung der Bewilligungsstelle nicht mehr für touristische Zwecke genutzt oder geht das Eigentum ohne die Einwilligung der Bewilligungsstelle in eine andere Trägerschaft über, kann der Landeszuschuss anteilmäßig zurückgefordert werden.
- 7.3 Die Angaben im Antrag und in den sonstigen eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des Landessubventionsgesetzes. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 8 Verfahrensbestimmungen**
- 8.1 *Antragsverfahren*
- 8.1.1 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist in 5 Ausfertigungen bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres zum jeweiligen Förderjahr über die Rechtsaufsichtsbehörde beim zuständigen Regierungspräsidium mit dem dafür vorgesehenen Formblatt zu stellen.
- Eine vorhergehende Erörterung mit dem Regierungspräsidium wird empfohlen.
- 8.1.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Beschluss des zuständigen Organs des Maßnahmenträgers über die Durchführung der Maßnahme,
 - Wirtschaftlichkeitsberechnung/Kosten-Nutzen nachweis entsprechend Ziffer 4.1 mit einer hinreichend belastbaren Wirtschaftlichkeitsprognose für das Vorhaben,
 - Angaben zur Höhe und zur Finanzierung der durch das Vorhaben ausgelösten Folgekosten,
 - Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage,
 - Planungsunterlagen (Zeichnerische Darstellungen, Skizzen mit Erläuterungen und eine Kostenschätzung nach DIN 276),
 - Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen (z.B. Straßenbau-, Wasserwirtschafts- oder Naturschutzbehörde usw.),
 - Touristisches Entwicklungskonzept, Marketingkonzept und ggf. Angaben zum Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens.
- 8.1.3 Die Rechtsaufsichtsbehörde gibt zu dem Antrag eine Beurteilung aus gemeindewirtschaftlicher Sicht und zu der Wirtschaftlichkeit des beantragten Vorhabens entsprechend Ziffer 4.1 ab und leitet 4 Ausfertigungen des Antrags an das zuständige Regierungspräsidium weiter.
- Darüber hinaus gibt die zuständige untere Verwaltungsbehörde eine touristische Beurteilung zu dem Vorhaben ab; dabei sind insbesondere zu bewerten:
- die von dem Vorhaben zu erwartenden kurz-, mittel- und langfristigen Wirkungen auf die touristische Konkurrenzfähigkeit,
 - die örtliche und regionale Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur,
 - die planungsrechtliche, raumordnerische, städtebauliche und kommunalrechtliche Situation.
- 8.1.4 Das Regierungspräsidium soll der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 8.2 *Antragsprüfung*
- 8.2.1 Bis 1. Dezember des Vorjahres zum jeweiligen Förderjahr legt das Regierungspräsidium alle Anträge, die die formalen Voraussetzungen nach den Ziffern 3 und 4 erfüllen, dem Wirtschaftsministerium vor. Das Regierungspräsidium fügt den Anträgen jeweils eine kurze Stellungnahme, eine Prioritätenliste und ggf. den Prüfvermerk über das Ergebnis der fachlichen Antragsprüfung bei.
- Das Regierungspräsidium nimmt dabei insbesondere Stellung:
- zur Wirtschaftlichkeit des Vorhabens entsprechend Ziffer 4.1,
 - zur regionalpolitischen und tourismuspolitischen Notwendigkeit und Bedeutung des Vorhabens, die für eine Förderung spricht,
 - zur Angemessenheit und Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben.
- Der Landesbetrieb »Vermögen und Bau Baden-Württemberg« führt auf Veranlassung des Regierungspräsidiums bei Baumaßnahmen mit einer beantragten Gesamtzuwendung über 1,5 Mio. € die fachliche Prüfung durch und nimmt dabei insbesondere Stellung:
- zur Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Zuwendungsfähigkeit der Bauausgaben,
 - zur Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Planungsrecht.
- 8.3 *Bewilligungsverfahren*
- 8.3.1 Das Wirtschaftsministerium fasst im Benehmen mit den Regierungspräsidien die Anträge in einer jährlichen Förderkonzeption zusammen und weist auf dieser Grundlage den Regierungspräsidien die Mittel zur Bewilligung zu. Das Regierungspräsidium erteilt den jeweiligen Bewilligungsbescheid. Das Wirtschaftsministerium, die L-Bank und der Landesbetrieb »Vermögen und Bau Baden-Württemberg« (nur bei Gesamtzwendungen über 1,5 Mio. €) erhalten je eine Mehrfertigung des Bewilligungsbescheides.

- 8.3.2 Im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium können besonders dringliche Vorhaben ausnahmsweise auch ohne vorherige Aufnahme in die Förderkonzeption gefördert werden.
- 8.4 *Auszahlung, Abrechnung, Prüfungsrecht, Evaluierung*
- 8.4.1 Für die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung bzw. die Berechnung und Anforderung von Zinsen ist die L-Bank zuständig.
- 8.4.2 Der Verwendungsnachweis gem. Nr.7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-K) ist der L-Bank und dem Landesbetrieb »Vermögen und Bau Baden-Württemberg« (nur bei Gesamtzuwendungen über 1,5 Mio. €) innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung des Vorhabens vorzulegen. Die Vordrucke für diesen Verwendungsnachweis werden von der L-Bank übersandt. Die beim Abschluss der Maßnahme nicht verbrauchten Mittel sind sofort zurückzuzahlen.
- 8.4.3 Der Landesrechnungshof ist gemäß § 91 in Verbindung mit § 94 und § 95 LHO berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger zu überprüfen.
- 8.4.4 Spätestens nach Ablauf von 5 Jahren nach Inbetriebnahme der geförderten Einrichtung ist durch die Bewilligungsbehörde zu evaluieren, ob und in welchem Umfang die Ziele der Förderung erreicht wurden. Dabei sollen insbesondere auch Wirtschaftlichkeitskennzahlen sowie Zahlen zur Nutzung der geförderten Einrichtung erhoben und ein Soll-Ist-Vergleich durchgeführt werden.
- 9 **Inkrafttreten**
- Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig tritt die Richtlinie des Wirtschaftsministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung öffentlicher Touris-

musinfrastruktureinrichtungen (Tourismusinfrastrukturprogramm) vom 12. April 2002 (GABl. 2002, S.471) außer Kraft.

GABl. S.171

**Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums
Baden-Württemberg zur Festlegung
»Datenerhebung Kostenprüfung«**

Vom 16. Februar 2011 – Az.: 6-4455.7/30 –

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg als Landesregulierungsbehörde (LRegB BW) hat gemäß § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 Satz 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) i.V.m. §§ 29, 30 Abs. 1 und 28 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) ein Festlegungsverfahren zu Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 6 EnWG für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV eingeleitet. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 6-4455.7/30 geführt.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist an dem Verfahren beteiligt.

Die *beabsichtigte* Festlegungsentscheidung wird voraussichtlich ab der KW 11/12 2011 unter der Internetseite der LRegB BW (www.wm.baden-wuerttemberg.de bzw. zukünftig: www.versorger-bw.de) abrufbar sein. Die LRegB gibt hiermit den Beteiligten sowie den Vertretern der von dem Festlegungsverfahren betroffenen Wirtschaftskreise und betroffenen Dritten gemäß § 67 Abs. 1 und 2 EnWG Gelegenheit – innerhalb der auf der Internetseite benannten Frist – zur Stellungnahme.

Die Stellungnahme ist an folgende Adresse zu richten:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
»Landesregulierungsbehörde, Energiekartellbehörde«
– Festlegung Datenerhebung Kostenprüfung –
Postfach 10 34 51
70029 Stuttgart

GABl. S.177